

BEKANNTMACHUNG

Vollzug des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378, 2396, 1994 I S. 2439), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren im Verkehrsbereich vom 29. November 2018 (BGBl. I S. 2237)

Planfeststellung nach §§ 18, 18a AEG in Verbindung mit dem Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) für das Vorhaben „Bf Kirchhain – Modernisierung und barrierefreier Ausbau der Verkehrsstation“, Bahn-km 88,853 bis 89,360 der Strecke 3900 (Kassel – Frankfurt/Main), in der Stadt Kirchhain

Für das oben genannte Bauvorhaben wird auf Antrag der DB Station & Service AG, Regionalbereich Mitte, Frankfurt am Main und auf Veranlassung des Eisenbahn-Bundesamtes – Außenstelle Frankfurt/Saarbrücken, Frankfurt am Main, das Anhörungsverfahren zur Planfeststellung gemäß §§ 18, 18a AEG in Verbindung mit §§ 72 bis 78 VwVfG i.d.F. vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes zur Umsetzung des Gesetzes zur Einführung des Rechts auf Eheschließung für Personen gleichen Geschlechts vom 18. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2639), durchgeführt.

Am Bahnhof Kirchhain sind folgende Maßnahmen im Rahmen der baulichen Änderung und des barrierefreien Ausbaus der Verkehrsstation geplant:

- Barrierefreier Ausbau der Verkehrsstation (Aufzugsanlagen) und Zuwegungen
- Bauliche Änderungen des Mittelbahnsteiges an Gleis 801/802 inkl. Entwässerung, Bahnsteiglänge 240 m, Bahnsteighöhe 76 cm über Schienenoberkante (SO), Bahnsteigbreite wie vorhanden
- Bauliche Änderung des Außenbahnsteiges an Gleis 805 inkl. Entwässerung und Wetterschutzhaus, Bahnsteiglänge 160 m, Bahnsteighöhe 76 cm über SO, Bahnsteigbreite RiL 813
- Rückbau vorhandenes Bahnsteigdach am Mittelbahnsteig
- Neubau Bahnsteigdach und Einhausung am Mittelbahnsteig
- Neubau Treppenaufgang am EG inkl. Überdachung und Neubau Treppenaufgang am Mittelbahnsteig
- Modernisierung der Beleuchtung
- Rückbau nicht mehr benötigter Bahnsteiglängen

Mit dem Umbau werden die Bahnsteige barrierefrei ausgebaut und auf den neuen Stand der Technik gebracht, die Richtlinienkonformität wird hergestellt sowie die Attraktivität für Fahrgäste erhöht.

Die vorliegenden Planunterlagen enthalten im allgemeinen und technischen Teil insbesondere einen Erläuterungsbericht zum Vorhaben, Übersichts- und Lagepläne sowie ein Grunderwerbs- und Bauwerksverzeichnis. Zu den weiteren Planunterlagen gehören unter anderem ein Landschaftspflegerischer Begleitplan einschließlich Artenschutzfachbeitrag, ein Schallgutachten und Erschütterungsgutachten, Unterlagen zum Brand- und Katastrophenschutz sowie ein Baugrundgutachten.

Der Plan (1 Ordner Planunterlagen mit Zeichnungen und Erläuterungen mit der Bezeichnung „Bf Kirchhain (Bz Kassel) – Modernisierung und barrierefreier Ausbau der Verkehrsstation“) liegt in der Zeit

vom 25. März 2019 bis 24. April 2019 (einschließlich)

bei der Stadtverwaltung Kirchhain, Bauamt, Borngasse 20,
2. Obergeschoss, Zimmer 25,
35274 Kirchhain

während der Dienststunden

montags	08:00 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16:00 Uhr,
dienstags	08:00 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16:00 Uhr,
mittwochs	08:00 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16:00 Uhr,
donnerstags	08:00 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16:00 Uhr,
freitags	08:00 Uhr bis 12:30 Uhr

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

1. Jede, deren Belange bzw. jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist der **08. Mai 2019** (maßgeblich ist der Tag des Eingangs der Einwendung, nicht das Datum des Poststempels) beim Regierungspräsidium Gießen (Anhörungsbehörde), Dezernat 33, Landgraf-Philipp-Platz 1–7, 35390 Gießen (Postanschrift: Regierungspräsidium Gießen, 35338 Gießen) oder bei der Stadt Kirchhain Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Die Einwendung muss den Namen und die Anschrift der Einwenderin bzw. des Einwenders lesbar enthalten und den geltend gemachten Belang sowie das Maß ihrer/seiner Beeinträchtigung erkennen lassen und unterschrieben sein. E-Mails ohne qualifizierte elektronische Signatur erfüllen das Schriftformerfordernis nicht.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist sind Einwendungen gegen den

Plan ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG). Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 Satz 5 und 6 VwVfG).

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Einwendungen), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu benennen. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass Einwendungen mit Blick auf die materielle Präklusion nach § 73 Absatz 4 Satz 3 VwVfG auch dann erhoben werden müssen, wenn zuvor eine Beteiligung im Rahmen der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 25 Absatz 3 VwVfG stattgefunden hat.

2. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der
 - a) vom Land Hessen anerkannten Naturschutzvereinigungen
 - b) sowie der sonstigen Vereinigungen, soweit sich diese für den Umweltschutz einsetzen und nach in anderen gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten vorgesehenen Verfahren anerkannt sind (Vereinigungen) nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG, von der Auslegung der Planunterlagen.

3. Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichten (§ 18a Nr. 1 AEG). Findet ein Erörterungstermin statt, wird er rechtzeitig ortsüblich bekannt gemacht werden. Ferner werden diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen wird der Vertreter, von dem Termin gesondert benachrichtigt.

Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachungen ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
6. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde (Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Frankfurt/Saarbrücken) entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
7. Vom Beginn der Auslegung des Plans treten die Anbaubeschränkungen und die Veränderungssperre nach § 19 Allgemeines Eisenbahngesetz in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger des Vorhabens an den vom Plan betroffenen Flächen ein Vorkaufsrecht zu (§ 19 Abs. 3 AEG).
8. Das Eisenbahn-Bundesamt hat mit Schreiben vom 15. Oktober 2018 festgestellt, dass durch das im Betreff bezeichnete Vorhaben keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, so dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.
9. Die Planunterlagen und die ortsübliche Bekanntmachung können ab dem **25. März 2019** auch auf der Homepage des Regierungspräsidiums Gießen (www.rp-giessen.hessen.de) auf der Startseite unter der Rubrik „Öffentliche Bekanntmachungen“ eingesehen werden; maßgeblich ist jedoch der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen (§ 27a Abs. 1 HVVfG).

Regierungspräsidium Gießen
Landgraf-Philipp-Platz 1–7
35390 Gießen

Az.: RPI-33-66c0400/3-2018/2-2019/76346

Wird bekannt gemacht:

Kirchhain, den 07.03.2019

Magistrat der
Stadt Kirchhain
gez. Olaf Hausmann, Bürgermeister